



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/78

A09, A14

1. September 2022

Seite 1 von 8

Telefon 0211 871-

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

nachrichtlich:

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Aktueller Sachstand zum Polizeieinsatz am 08.08.2022 in Dortmund

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich Ihnen den schriftlichen Bericht betreffend den aktuellen Sachstand zum Polizeieinsatz am 08.08.2022 in Dortmund. Der Bitte des Ministeriums der Justiz vom 01.09.2022 entsprechend wird dieser schriftliche Bericht auch nachrichtlich den Mitgliedern des Rechtsausschusses übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
„Aktueller Sachstand zum Polizeieinsatz am 08.08.2022
in Dortmund“

Mit E-Mail vom 01.09.2022, 13.37 Uhr hat mir das Ministerium der Justiz folgende Informationen zur Unterrichtung der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags unter nachrichtlicher Beteiligung der Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtags mitgeteilt:

„In seinem unter dem 09.08.2022 vorgelegten Erstbericht hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz Folgendes mitgeteilt:

„Am Nachmittag des 08.08.2022 machte der Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Dortmund PK [...] von seiner Schusswaffe gegen den 16 Jahre alten im Senegal geborenen [...] Gebrauch und fügte diesem hierdurch mehrere Schussverletzungen zu. Das Leben des Jugendlichen konnte trotz einer Notoperation in den Städtischen Kliniken Nord in Dortmund nicht gerettet werden. Der Jugendliche verstarb am Abend desselben Tages im Krankenhaus.

Gegen PK [...] habe ich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung mit Todesfolge eingeleitet. Mit der Durchführung der Ermittlungen ist das Polizeipräsidium Recklinghausen betraut, das eine Mordkommission eingerichtet hat.

I.

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen stellt der Sachverhalt sich wie folgt dar:

Der Verstorbene hielt sich nach seiner Einreise nach Deutschland zunächst in Rheinland-Pfalz auf und zog vor etwa zwei Wochen nach Dortmund. Am vergangenen Wochenende, 06.08./07.08.2022, wurde der Verstorbene den LWL-Kliniken zugeführt, da er Suizidabsichten geäußert hatte; zu einer stationären Aufnahme kam es offenbar nicht:



Er kehrte an dem Wochenende in die Wohngruppe der Jugendhilfeeinrichtung St. Elisabeth in der Dortmunder Nordstadt zurück.

Am 08.08.2022 verständigte ein Betreuer der Wohngruppe gegen 16.25 Uhr die Polizei: Der Verstorbene sitze im dortigen Innenhof und halte sich – vermutlich wegen suizidaler Absichten – ein Messer mit einer Klingenlänge von 15 bis 20 cm vor den Bauch. Der deutschen Sprache sei er nicht mächtig.

Der Innenhof ist teilweise mit einem Zaun bzw. einer Mauer umgrenzt. Eine Betreuerin hatte dort erfolglos versucht, den Verstorbenen zum Weglegen des Messers zu bewegen.

Vor Ort befanden sich insgesamt elf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Einsatz; der Dienstgruppenleiter traf Anordnungen betreffend die Position und Aufgaben der einzelnen Beamten.

Ein Polizeibeamter sprach den Verstorbenen auf Englisch, Portugiesisch, Spanisch und Deutsch an, um ihn zum Weglegen des Messers zu bewegen. Eine Reaktion erfolgte nicht: Der Verstorbene verblieb in gehockter Haltung an einem Gebüsch und hielt sich weiterhin das Messer mit der Klinge zu seinem Körper vor seinen Bauch.

Auf Anordnung des Dienstgruppenleiters besprühte eine Polizeibeamtin den Verstorbenen mittels des Reizstoffsprühgeräts (RSG 8) mit Pfefferspray. Hieraufhin sprang der Verstorbene auf und bewegte sich in Richtung von Polizeibeamten, die zunächst etwa fünf bis sechs Meter von ihm entfernt waren. Wie zuvor abgestimmt, setzten ein Polizeibeamter und eine Polizeibeamtin gegen den Verstorbenen das Distanzelektroimpulsgerät (DEIG, umgangssprachlich „Taser“) ein, wobei der Verstorbene einerseits am Hals und andererseits am Glied getroffen und ihm ein Stromstoß versetzt wurde. Dies zeigte jedoch keine Wirkung. Vielmehr bewegte der Verstorbene sich weiterhin in Richtung der Polizeibeamten und hielt hierbei das Messer mit der Spitze nach oben vor seinem Bauch in der Hand. Als er etwa zwei bis drei Meter von PK [...] entfernt war, gab dieser mit der von ihm geführten Maschinenpistole MP5 mehrere Schüsse auf den Verstorbenen ab, wobei der Verstorbene von fünf Schüssen getroffen wurde, und zwar im Kopf, in der Schulter vorne, im Unterarm, im Bauch und in der Schulter hinten.



Die medizinische Erstversorgung übernahmen die Besatzung eines Rettungswagens, der bereits zu Einsatzbeginn alarmiert worden war, sowie ein später zusätzlich alarmierter Notarzt.

Eine Polizeibeamtin des Polizeipräsidiums Dortmund hat gegen den Verstorbenen am Abend des 08.08.2022 aufgrund dieses Geschehens eine Strafanzeige wegen Bedrohung gefertigt.

II.

Der Verstorbene wurde obduziert. Die Vernehmungen insbesondere der Betreuerinnen/Betreuer des Verstorbenen und der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie die übrigen Ermittlungen dauern an. Videoaufnahmen vom Tatgeschehen stehen nicht zur Verfügung; mitgeführte „Bodycams“ sind nicht eingeschaltet worden.

Ebenso dauert die Prüfung an, ob wegen der Anordnung und des Einsatzes des Reizstoffsprüngeräts gegen den Verstorbenen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten bestehen.

III.

[...].“

In ihrem Randbericht vom 10.08.2022 hat die Generalstaatsanwältin in Hamm ausgeführt, dass sie gegen die (staatsanwaltschaftliche) Sachbehandlung nach Berichtslage keine Bedenken habe und der Schusswaffeneinsatz einem ergänzenden Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Dortmund zufolge dort auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Totschlags geprüft werde.

Zuletzt hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund dem Ministerium der Justiz am Nachmittag des 31.08.2022 Folgendes berichtet:



„I.

1.)

Die Prüfung, ob der Polizeibeamte, der die Schüsse aus der Maschinenpistole abgegeben hat, des Totschlags verdächtig ist, dauert an. Darüber hinaus sind Ermittlungen gegen alle übrigen Polizeibeamten eingeleitet worden, die während des Einsatzes Waffen oder Einsatzmittel gegen den Jugendlichen eingesetzt haben, und zwar

- a) gegen die Polizeibeamtin, die das Reizstoffsprühgerät (RSG 8) verwendet und den Jugendlichen mit Reizstoff besprüht hat sowie*
- b) gegen die Polizeibeamtin und*
- c) gegen den Polizeibeamten, die das Distanz-Elektroimpulsgerät (DEIG) gegen den Jugendlichen eingesetzt haben, jeweils wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt und*
- d) gegen den polizeilichen Einsatzleiter, der den Einsatz des Reizstoffsprühgeräts angeordnet und auch weitere Anordnungen zum Einsatzablauf getroffen hat, wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung im Amt u. a.*

2.)

Insbesondere folgende Ermittlungen wurden bereits durchgeführt bzw. veranlasst:

Die vor Ort anwesend gewesenen Betreuer der Jugendhilfeeinrichtung sowie sämtliche am Einsatz beteiligten Polizeibeamten wurden – mit Ausnahme des Beamten, der von der Schusswaffe Gebrauch gemacht hat – zeugenschaftlich vernommen. Das eingesetzt gewesene Rettungsdienstpersonal wurde befragt.

Nachdem diesseits beantragt worden war, dem Polizeibeamten, der die Schüsse aus der Maschinenpistole abgegeben hat, einen Pflichtverteidiger beizuordnen, bestellte sich für ihn ein Wahlverteidiger. Auch für alle übrigen Beschuldigten haben sich mittlerweile Verteidiger bestellt. Die für den 30.08.2022 vorgesehenen Vernehmungen der Beschuldigten wurden nicht durchgeführt, weil die Beschuldigten angekündigt haben, zumindest zunächst von ihrem Schweigerecht Gebrauch zu machen. Sie erhalten über ihre Verteidigerinnen/Verteidiger rechtliches Gehör.



Der Leichnam des Getöteten wurde obduziert, und eine toxikologische Untersuchung sowie eine gesonderte Untersuchung der Schusswunden wurde veranlasst. Der Rechtsmediziner hat eine ergänzende Stellungnahme zu den Schusswinkeln abgegeben.

Die eingesetzten Waffen und Einsatzmittel werden untersucht. Die Bodycams, die nicht eingeschaltet worden sein sollen, wurden ausgewertet: Aufnahmen konnten nicht festgestellt werden.

Der Notruf des Betreuers sowie der Funkverkehr der eingesetzt gewesenen Polizeibeamten wurden gesichert und werden ausgewertet. Das polizeiliche Einsatzprotokoll liegt vor. Der aufgezeichnete Notruf wird vom Bundeskriminalamt ausgewertet, um den genauen Ablauf – insbesondere die zeitliche Abfolge – weiter aufzuklären.

Der Tatort wurde in Augenschein genommen; eine genaue Vermessung wurde veranlasst. Das Geschehen wurde nachgestellt.

Eine Befragung der Anwohner am Tatort wurde durchgeführt.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gebeten, sämtliche Dienstvorschriften sowie etwaige Handreichungen/Leitfäden („Manuals“), die

- a) den Einsatz der im vorliegenden Fall verwendeten Einsatzmittel und Waffen betreffen,*
- b) sich zu dem Umgang mit Personen verhalten, die einen Suizid androhen oder bei denen von einer Selbstgefährdung auszugehen ist,*

zur Verfügung zu stellen.

Mit den Ermittlungen waren/sind neben Kriminalbeamtinnen/Kriminalbeamten einer bei dem Polizeipräsidium Recklinghausen eingerichteten Mordkommission insbesondere die Rechtsmedizin Dortmund und das Bundeskriminalamt betraut.

Die Ermittlungen dauern an.



3.)

Die bisherigen Ermittlungen haben ergeben, dass abweichend zu dem bislang mitgeteilten Sachverhalt nicht elf, sondern insgesamt zwölf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vor Ort eingesetzt waren, und zwar hiervon vier in ziviler Kleidung.

Auch ließ sich eine Ansprache des Getöteten durch zivil gekleidete Polizeibeamte lediglich in deutscher und spanischer Sprache feststellen; der Getötete soll Französisch, Spanisch und eine afrikanische Sprache gesprochen haben. Dass der Getötete von diesen zum Weglegen des Messers aufgefordert wurde, haben die Ermittlungen nicht ergeben.

Die Auswertung der Distanzelektroimpulsgeräte hat ergeben, dass bei dem ersten Schuss ein Stromkreis nicht hergestellt werden konnte, da den Betroffenen lediglich eine von zwei Pfeilelektroden [wahrscheinlich an der Schläfe] traf. Das zweite Gerät stellte zwar für ca. fünf Sekunden einen geschlossenen Stromkreis her. Allerdings wiesen die Pfeilelektroden [wahrscheinlich eine am Glied und eine im Unterbauch] keine genügende Spreizung zueinander auf, um eine neuromuskuläre Handlungsunfähigkeit herbeizuführen. Bei dem Getöteten entstand wahrscheinlich jedoch eine Schmerzwirkung. Das Messer hielt der Getötete weiterhin in einer Hand, wobei aufgrund unterschiedlicher Zeugenangaben bislang nicht abschließend geklärt ist, wie genau er es führte. Ebenso ist bislang nicht abschließend geklärt, ob und wie weit der Getötete sich noch fortbewegte.

Schließlich ist nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen davon auszugehen, dass der Getötete von vier (nicht wie zunächst angenommen von fünf) Projektilen getroffen wurde: Ein Projektil durchschlug einen Körperteil und trat an anderer Stelle in den Körper erneut ein.

4.)

Ich werde weiter berichten.

II.

Gegen eine Weitergabe des Vorstehenden einschließlich der Inhalte des Vorberichts an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder seine Ausschüsse bestehen aus ermittlungstaktischer Sicht keine Bedenken mehr: Der Untersuchungserfolg kann hierdurch nicht mehr gefährdet werden.



[...].“

Auch in ihrem Randbericht vom 31.08.2022 hat die Generalstaatsanwältin in Hamm u. a. ausgeführt, dass sie gegen die (staatsanwaltschaftliche) Sachbehandlung nach Berichtslage keine Bedenken habe.“

Mit gleicher E-Mail hat mir das Ministerium der Justiz darüber hinaus mitgeteilt, dass die hausinterne Vorlage meines Hauses vom 09.08.2022 (412-60.04.15) aus dortiger fachlicher Sicht keiner Einstufung mehr als Verschlussache im Sinne der Anlage 1 der Geschäftsordnung des Landtages bedürfe. Ich schließe mich dieser Bewertung an. Die am 31.08.2022 von meinem Haus per Boten an den Geheimschutzbeauftragten des Landtags übermittelte Vorlage muss daher nach meiner Bewertung nicht mehr nach der Verschlussachenanordnung behandelt werden.